

Stellungnahme
Entwurf
der Bundesregierung
eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des
Bundesdatenschutzgesetzes

9. April 2024

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Stellungnahme
RegE BDSGÄndG

Seite 2 / 10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

bdiu@inkasso.de

Rund
450



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

33,4 Mio.



Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

15 Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

I. Zusammenfassung

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) begrüßt den Entwurf der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes ([Bundestags-Drucksache 20/10859](#)).

Allerdings enthält der Entwurf auch Mängel. Insofern schlägt der BDIU zu Artikel I Nr. 14 folgende Änderungen (**fett** bzw. **fett** hervorgehoben) im einzufügenden § 37a sowie weitere kleinere Änderungen vor (siehe zu letzteren nachfolgend unter V.):

„Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a
Scoring

(1) [...]

(2) Wahrscheinlichkeitswerte im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erstellt oder verwendet werden, wenn

1. für die Erstellung folgende Daten nicht genutzt werden

a) [...]

[...]

d) **ausschließlich** Anschriftendaten

2. sie keine minderjährige Person betreffen und

3. die genutzten personenbezogenen Daten **a)** unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sind **und**

b) für keine anderen Zwecke verarbeitet werden.

[...]“

2. Gesamtvorhaben

Materiell geht es dem Entwurf vor allem um eine Änderung der Regelungen zum Scoring, d.h. dem bisherigen § 31 BDSG. Diese sollen in einen § 37a BDSG-RegE überführt und dort erheblich geändert werden. Hiermit soll einerseits der Verbraucherschutz verbessert und andererseits Vorgaben des EuGH, die sich aus dem sog. SCHUFA-Urteil vom 07.12.2023 ergeben (Rs. C-634/21), Rechnung getragen werden.

Stellungnahme
RegE BDSGÄndG

Seite 3 / 10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

bdiu@inkasso.de

Art. 22 Abs. 1 DSGVO enthält ein grundsätzliches Verbot der für die digitalisierte Wirtschaft (z.B. Online-Handel) unabdingbaren automatisierten Entscheidungen. Art. 22 Abs. 2 DSGVO sieht enge Ausnahmen von diesem Verbot vor. Aus dem SCHUFA-Urteil des EuGH vom 07.12.2023 ergibt sich, dass diese Vorschriften in bestimmten Konstellationen auch für Auskunftfeien gelten. Konkret geht es um Fälle, in denen ein Unternehmen (z.B. eine Bank) eine automatisierte Entscheidung trifft und hierbei ausschließlich auf den Score abstellt, den es hierfür von einer Auskunftfei bezogen hat. Für eine solche Konstellation hat der EuGH im SCHUFA-Urteil entschieden, dass die Auskunftfei als derjenige anzusehen ist, der die automatisierte Entscheidung trifft und dass folglich die Vorgaben des Art. 22 DSGVO direkt für die Auskunftfei gelten.

Weil das Urteil Unschärfen aufweist, führt es zu erheblicher Rechtsunsicherheit für Auskunftfeien und ihre Kundinnen und Kunden und damit alle Unternehmen in Deutschland, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Auskunftfei-Scores nutzen.

In dem SCHUFA-Urteil hat der EuGH auch darauf hingewiesen, dass § 31 BDSG eine grundsätzlich zulässige Ausnahme vom Verbot des Art. 22 Abs. 1 DSGVO darstellt, wenn er unionsrechtskonform ist. Insofern soll § 37a BDSG-RegE bestehende Zweifel an der Unionsrechtskonformität des § 31 BDSG ausräumen und die Rechtsunsicherheit für Auskunftfeien und Auskunftfei-Kundinnen und -Kunden infolge des SCHUFA-Urteils beseitigen.

Wie viele andere Unternehmen sind auch Mitglieder des BDIU mitunter auf Scores von Auskunftfeien angewiesen. Sie haben daher ein vitales Interesse daran, dass die Scores von den Auskunftfeien rechtsicher bereitgestellt werden und möglichst unverfälscht sind.

Der BDIU befürwortet daher den Gesetzentwurf im Grundsatz. Er hält aber zwei Änderungen in § 37a Abs. 2 BDSG-RegE für erforderlich, da ansonsten eine bedeutende Verschlechterung von Scores die Folge wäre und die angestrebte Rechtssicherheit nicht erreicht wird.

Stellungnahme
RegE BDSGÄndG

Seite 4 / 10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

bdiu@inkasso.de

3. Das generelle Verbot der mathematisch-statistischen Berücksichtigung von Anschriftendaten sollte gestrichen werden

Stellungnahme
RegE BDSGÄndG

Seite 5 / 10

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

1. Geltende Regelung

Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 BDSG müssen Auskunftfeien beim Berechnen von Scores wissenschaftlich anerkannte mathematisch-statistische Verfahren verwenden. Das gilt auch, soweit eine Auskunftfei Anschriftendaten in die Berechnung einfließen lässt (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 3 BDSG). Außerdem darf gem. § 31 Abs. 1 Nr. 3 BDSG die Wahrscheinlichkeit nicht ausschließlich unter Nutzung von Anschriftendaten berechnet werden.

2. Änderung durch § 37a BDSG-RegE

Nach dem neuen § 37a BDSG-RegE soll die *mathematisch-statistische Berücksichtigung von Anschriftendaten aufgrund wissenschaftlich anerkannter Verfahren* verboten werden. Stattdessen dürfen Anschriftendaten überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden. Das ergibt sich aus der Streichung des § 31 BDSG und dem stattdessen eingefügten § 37a BDSG-RegE, insbesondere dessen Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d).

3. Vorschlag des BDIU

Der BDIU schlägt vor, die *mathematisch-statistische Berücksichtigung von Anschriftendaten im Rahmen wissenschaftlich anerkannter Verfahren* durch Auskunftfeien *nicht* zu verbieten. Er schlägt insoweit folgende Änderung des § 37a Abs. 2 BDSG-RegE vor (Änderungen sind **fett** bzw. **fett** hervorgehoben):

(2) Wahrscheinlichkeitswerte im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erstellt oder verwendet werden, wenn

1. für die Erstellung folgende Daten nicht genutzt werden:
 - a) [...]
[...]
 - d) **ausschließlich** Anschriftendaten,
2. sie keine minderjährige Person betreffen und

3. die genutzten personenbezogenen Daten **a)** unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sind“.

4. Begründung

Die heutigen deutschen Vorschriften für Scoring durch Auskunfteien sind streng. Nach dem restriktiven SCHUFA-Urteil des EuGH besteht die Gefahr, dass Deutschland der Wirtschaft zusätzliche Beschränkungen auferlegt, die in diesem Punkt das Ziel des Verbraucherschutzes verfehlen und zugleich zu einer bedeutenden Verschlechterung von Auskunftei-Scores führen; das ist weder im Interesse der die Scores nutzenden Wirtschaft noch derjenigen Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmerinnen und Unternehmer in Deutschland, deren Scores § 37a BDSG-RegE regelt.

§ 31 BDSG enthält die Vorgabe, dass „zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzte Daten unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sind“. Das gilt für *alle* in das Scoring einfließenden Daten. Dieser hohe Standard hat sich bewährt.

Dieser Standard gilt auch für Anschriftendaten soweit diese in die Score-Berechnung *mit* einfließen. Anschriften dürfen zudem nie allein einen Score bestimmen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 BDSG). Erlaubt ist also die Berücksichtigung von Anschriften nur als eine Information von mehreren und auch nur, soweit diese Berücksichtigung wissenschaftlich nachweisbar die mathematisch-statistische Berechnung stützt. (Nur) das ist heute im Hinblick auf Anschriftendaten beim Scoring erlaubt.

§ 37a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d) BDSG-RegE verbietet also gerade *diese wissenschaftlich* nachweisbare *Mit*-Berücksichtigung von Anschriftendaten. Das Verbot ist daher nicht zielführend. Es dient *nicht* dem Verbraucherschutz; es ist weder im Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern, noch von Unternehmerinnen und Unternehmern (auf die sich Scores ebenfalls beziehen), wenn die Scores wissenschaftlich nachweisbar schlechter werden.

Die Gesetzesbegründung dieses mit § 37a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d) BDSG-RegE neu eingeführten Verbots verweist allein auf ein „Diskriminierungsrisiko“; diesem habe die bisherige Regelung „nicht hinreichend Rechnung“ getragen. Diese Aussage ist unzutreffend. Sie kann

Stellungnahme
RegE BDSGÄndG

Seite 6 / 10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

bdiu@inkasso.de

sich gerade nicht auf wissenschaftliche Erkenntnisse oder entsprechende evidenzbasierte Untersuchungen stützen. Solche sind dem BDIU jedenfalls nicht bekannt.

Tatsächlich führt, umgekehrt, das Verbot der Verwendung von Anschriftendaten im Rahmen von wissenschaftlich anerkannten Verfahren zu einer Ungleichbehandlung, die es vorher nicht gab: Unternehmerinnen und Unternehmer oder Verbraucherinnen und Verbraucher, deren Bonitäts-Score besser ist, weil *auch* Anschriftendaten berücksichtigt werden, haben künftig einen im Vergleich schlechteren Score und erhalten im Einzelfall z.B. einen Kredit nicht, den sie sonst bekommen hätten. Sie werden gleich behandelt mit Unternehmen und Verbrauchern, die mathematisch-statistisch zu Recht den schlechteren Score haben. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Denn sie stellt gerade darauf ab, dass es auf den wissenschaftlichen Nachweis nicht ankommen darf. Auf eine Einführung des Verbots sollte daher verzichtet werden.

Der BDIU geht davon aus, dass es sich bei dem Verbot um einen handwerklichen Fehler handelt. Insgesamt wäre es eine bedenkliche Tendenz, qua Gesetz zu verbieten, unternehmerische Entscheidungen auf wissenschaftliche Erkenntnis zu stützen.

Hinzu kommt eine weitere Ungleichbehandlung. Anschriftendaten sind nicht annähernd vergleichbar sensibel wie die Kategorien personenbezogener Daten, deren Verwendung beim Scoring durch § 37a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) ansonsten verboten werden.

4. Das Verbot der unionsrechtlichen Ausnahmen für Zweckänderungen sollte gestrichen werden

I. Zweckänderungen gemäß DSGVO

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO gilt für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten der Grundsatz der Zweckbindung. Gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO dürfen Daten ausnahmsweise zu anderen Zwecken verarbeitet werden. Maßgeblich hierfür sind die strengen Kriterien des Art. 6 Abs. 4 Buchstabe a) bis e) DSGVO.

Stellungnahme
RegE BDSGÄndG

Seite 7 / 10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

bdiu@inkasso.de

2. Änderung durch § 37a BDSG-RegE

Diese europaweit einheitliche Zweckbindung soll durch das BDSG weiter verschärft werden. § 37a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) BDSG-RegE schreibt vor, dass

„die genutzten personenbezogenen Daten [...] für keine anderen Zwecke verarbeitet werden“

dürfen. Eine ausnahmsweise Verarbeitung zu anderen Zwecken gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO soll hiernach also ausscheiden.

3. Begründung

Der BDIU hält die Verschärfung der Zweckbindung für europarechtswidrig.

Denn Art. 6 Abs. 4 DSGVO sieht vor, dass Daten zu anderen Zwecken verarbeitet werden dürfen, wenn die strengen Kriterien des Art. 6 Abs. 4 Buchstabe a) bis e) DSGVO dies gestatten.

Art. 6 Abs. 4 a.A. i.V.m. Art. 23 Abs. 1 DSGVO enthält eine Öffnungsklausel. Er gestattet den Mitgliedstaaten, *weitere Ausnahmen* vom Zweckbindungsgrundsatz zu regeln. Die DSGVO enthält aber keine Vorschrift, wonach die Mitgliedstaaten die Ausnahmen in der DSGVO für zweckändernden Datenverarbeitung aufheben dürfen. Im Gegenteil: Von Art. 6 Abs. 4 Buchstabe a) bis e) DSGVO darf nicht abgewichen werden.

Das absolute Verbot jedweder Zweckänderung in § 37a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) BDSG-RegE verstößt nicht nur gegen die DSGVO. Sondern es würde Auskunftgebern und ihre Kundinnen und Kunden – und damit viele Unternehmen in Deutschland – gegenüber Wirtschaftsakteuren im Ausland auch benachteiligen. Ebendies verbietet wiederum Art. 1 Abs. 3 DSGVO, wonach der „freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden“ darf.

Es ist auch politisch nicht sinnvoll, die ohnehin sehr strengen Vorgaben der DSGVO für Deutschland noch weiter zu verschärfen. Auch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die unionsrechtlichen Regelungen insofern für Probleme gesorgt hätten. Wäre dies aber der Fall, läge es in der alleinigen Kompetenz des Unionsgesetzgebers, sie zu ändern.

Stellungnahme
RegE BDSGÄndG

Seite 8 / 10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

bdiu@inkasso.de

Hinzu kommt, dass mit § 37a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) BDSG-RegE der Bundesgesetzgeber das eigene Ziel gefährdet, die Rechtsunsicherheit, die aufgrund des SCHUFA-Urteils des EuGH entstanden ist, zu beseitigen. Denn die Rechtsicherheit, die durch § 37a BDSG-RegE geschaffen werden soll, wird durch den unionsrechtswidrigen § 37a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) BDSG-RegE insgesamt infrage gestellt. Das Verbot birgt das Risiko, dass Gerichte § 37a BDSG insgesamt nicht anwenden werden. Daher sollte das Verbot der Zweckänderung gestrichen werden.

Stellungnahme
RegE BDSGÄndG

Seite 9/10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

bdiu@inkasso.de

5. Weitere Änderungen zur Beseitigung handwerklicher Mängel

Der BDIU begrüßt, dass die Bundesregierung umgehend auf das SCHUFA-Urteil des EuGH vom 07.12.2023 reagiert und sehr zügig ihren Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vorgelegt hat. In einigen Detailfragen enthält der Entwurf aber noch Mängel, die dem eiligen Verfahren bis hierher geschuldet sein dürften, die sich nun im parlamentarischen Verfahren aber beseitigen lassen. Hierzu verhalten sich die folgenden Vorschläge:

1. Konkret schlägt der BDIU vor, in § 37a Abs. 6 BDSG-RegE folgende Klarstellung einzufügen (**fett** hervorgehoben):

„Gegenüber einen Verantwortlichen, **der einen Wahrscheinlichkeitswert nach Absatz 1 verwendet**, hat die betroffene Person hinsichtlich der jeweiligen auf Wahrscheinlichkeitswerten nach Absatz 1 beruhenden Entscheidung das Recht auf Anfechtung, Darlegung des eigenen Standpunkts und Entscheidung einer natürlichen Person.“

2. Außerdem sollte in § 37a Abs. 2 Nr. 3 BDSG-RegE folgende Klarstellung eingefügt werden (**fett** hervorgehoben):

„3. Die **für die Erstellung** genutzten personenbezogenen Daten“

3. Schließlich regt der BDIU an,

auf den neuen § 34 Abs. 1 Satz 2 BDSG-RegE zu verzichten.

Intention diese Vorschrift ist, die Reichweite des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Rahmen von Beauftragungen gemäß Art. 15 DSGVO klarzustellen und insofern die Abwägungsklausel des Art. 15 Abs. 4 DSGVO näher zu konturieren. Allein die Diskussion im bisherigen Gesetzgebungsverfahren (vgl. einerseits Stellungnahme des Bundesrates, [Bundesrats-Drucksache 72/24 \(Beschluss\) vom 22.03.2024](#), S. 5, andererseits [Gegenäußerung der Bundesregierung, Bundestags-Drucksache 20/10859](#), S. 42 f.) zeigt, dass die Klarstellung nicht gelingt. Es sollte daher auf sie verzichtet werden. Es reicht, es bei der allgemeinen Abwicklungsklausel des Art. 15 Abs. 4 BDSG zu belassen.

Stellungnahme
RegE BDSGÄndG

Seite 10/10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

bdiu@inkasso.de